

Jugendordnung der Schachfreunde 1876 Göppingen e.V.

entsprechend § 13 (2) der Vereinssatzung vom 11.06.2010

(Neufassung der Jugendordnung vom 07.06.2013)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

(1) Alle Vereinsmitglieder gehören bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Vereinsjugend der Schachfreunde 1876 Göppingen e.V. an, darüber hinaus der / die Jugendleiter(in) und der Spielleiter.

(2) Alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Personen sollen ebenfalls der Vereinsjugend angehören. Ihre Mitgliedschaft wird durch mehrheitlichen Beschluss der in Absatz 1 genannten Vereinsjugendmitglieder beschlossen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend will es jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Schachsport zu treiben. Durch Trainingsangebote soll die Leistungsfähigkeit der jungen Menschen möglichst intensiv gefördert werden. Gleichberechtigte Ziele sind die Vermittlung eines fairen und respektvollen Umgangs in der Gruppe sowie die Förderung der sozialen Kompetenz der jungen Menschen. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt sowie die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert werden. Es soll ein Beitrag zur Persönlichkeitsbildung geleistet werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

(1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ihr gehören alle Mitglieder der Vereinsjugend an.

(2) Aufgaben der Jugendvollversammlung:

- Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes,
- Entgegennahme von Berichten,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung.

§ 4 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus

dem / der Jugendleiter(in),

dem / der Jugendsprecher(in),

fünf drei weiteren Mitarbeiter(inne)n.

Die Mitarbeiter/innen des Jugendvorstandes werden für den Zeitraum von einem Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Der / die Jugendleiter(in) **muss das 14. Lebensjahr vollendet haben. Er / Sie** ist stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss gemäß § 13 (3) der Vereinssatzung.

Der / die Vereinsjugendsprecher(in) darf bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Jugendleiter(in) und Jugendsprecher(in) müssen für die Schachfreunde 1876 Göppingen e.V. spielberechtigt sein..

Aufgaben des / der Jugendleiters / in:

- Vertretung der Vereinsjugend nach innen und nach außen,
- Leitung der Jugendvollversammlungen und Jugendvorstandssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.
- Aufstellen der Jugendmannschaften in Absprache mit dem Spielleiter

Aufgaben des / der Jugendsprechers / in:

Der / **Die** Vereinsjugendsprecher(in) ist Stellvertreter des Jugendleiters. Er / **Sie** ist Ansprechperson für Wünsche und Anregungen der Jugendlichen und Kinder. Er / **Sie** vertritt deren Interessen auf Vereinsebene.

§ 5 Jugendkasse

Die Jugendkasse ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand verwaltet. Er gibt dem / **der** Kassierer(in) nach § 12 der Vereinssatzung die Anweisungen für die einzelnen Buchungen. Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich durch die Kassenprüfer nach § 16 der Vereinssatzung.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen und vom Vereinsvorstand bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt / treten mit der Bestätigung durch den / die Vereinsvorsitzende(n) in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.